



## Bezirksregierung Arnberg

Bezirksregierung • Postfach • 59817 Arnberg

CIT - Castellani Inerti  
Trasporti s.r.l.  
Via Carducci 9

I-38060 Chizzola di Ala

Italien

Dienstgebäude  
Seibertzstraße 1  
Auskunft erteilt  
Herr Sprick  
Telefon  
02931/822633  
Mein Zeichen (bitte stets angeben)  
52.4.1.1-ZITE90035  
Datum  
27. August 1999

**Betreff:**  
Abfallwirtschaft;

**hier:**  
Festsetzung der Beförderernummer

**Bezug:**  
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (Genehmigungsverfahrenbeschleunigungsgesetz - GenBeschlG) vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354);  
Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382);  
Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung - TgV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411);  
Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 01. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (EG-AbfVerbrV) - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 06.02.1993 Nr. L 30

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit setze ich für Sie als Abfallbeförderer folgende amtliche Beförderernummer fest:

**ZITE90035**

**Gleitende Arbeitszeit:**  
(Kernarbeitszeit von 08.30 -  
12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr)

**Sprechzeiten:**  
montags von 09.00 - 12.00 Uhr  
donnerstags ganztägig

**Telefon:**  
Vermittlung 0 29 31/82 0  
**Lieferanschrift:**  
59821 Arnberg

**Telex:** 084235 rpar  
**Telefax:** 0 29 31/82 25 20  
**X.400:** C=de, P=dvs-nrw,  
O=BezReg-Arnberg, S=poststelle

**Konten der Regierungshauptkasse Arnberg:**  
Sparkasse Arnberg Sündem 1 004 282 BLZ 466 500 05  
Landeszentralbank Arnberg 46 401 500 BLZ 464 000 00

*alm*

Ich bitte Sie, diese Nummer unter Ziffer 1.1 des amtlich vorgeschriebenen Antragsvordrucks auf Erteilung einer Transportgenehmigung gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr.1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 7 Transportgenehmigungsverordnung bzw. bei Beantragung einer Genehmigung für grenzüberschreitende Abfalltransporte gem. Abfallverbringungs-gesetz - AbfVerbrG - in Verbindung mit der EG-AbfVerbV unter Ziffer 7 des amtlich vorgesehenen Notifizierungsbogens einzutragen.

Soweit aufgrund der §§ 42 bis 48 KrW-/AbfG die Verpflichtung zur Nachweisführung besteht, ist die Beförderernummer unter Ziffer 2.2 des Sammelentsorgungsnachweises, im Begleitschein bzw. Übernahme-schein entsprechend einzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

P. f-l

(P. Sprick)



## Bezirksregierung Arnberg

Bezirksregierung • Postfach • 59817 Arnberg

CIT - Castellani Inerti  
Trasporti s.r.l.  
Via Carducci 9

I-38060 Chizzola di Ala

Italien

Dienstgebäude  
Seibertzstraße 1  
Auskunft erteilt  
Herr Sprick  
Telefon  
02931/82-2633  
Mein Zeichen (bitte stets angeben)  
52.4.1.2-ZITE90035  
Datum  
27. August 1999

### TRANSPORTGENEHMIGUNG für grenzüberschreitende Abfallverbringungen

Beförderernummer: ZITE90035

#### 1. Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom 10.06.1999 und Ergänzung vom 16.08.1999 wird Ihnen gem. § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar.

Diese Transportgenehmigung gilt nur für Abfalltransporte, die im Rahmen von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen erfolgen.

**Bitte beachten Sie den Gebührenbescheid auf Seite 4 !**

**Gleitende Arbeitszeit:**  
(Kernarbeitszeit von 08.30 -  
12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr)

**Sprechzeiten:**  
montags von 09.00 - 12.00 Uhr  
donnerstags ganztägig

**Telefon:**  
Vermittlung 0 29 31/82 0  
**Lieferanschrift:**  
59821 Arnberg

**Telex:** 084235 rpar  
**Telefax:** 0 29 31/82 25 20  
**X.400:** C=de, P=dvs-nrw,  
O=BezReg-Arnberg, S=poststelle

**Konten der Regierungshauptkasse Arnberg:**  
Sparkasse Arnberg Sundem 1 004 282 BLZ 466 500 05  
Landeszentralbank Arnberg 46 401 500 BLZ 464 000 00

## 2. Nebenbestimmungen

### 2.1 Befristung

Die Genehmigung wird unbefristet erteilt.

### 2.2 Einsammlungsgebiet und Abfallarten

Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle in folgenden Gebieten über die Grenze der BRD zu im- oder exportieren: Kreise Weil am Rhein, Singen, Gottmadingen, Lindau, Füssen, Kiefersfelden, Reichenhall, Mittenwald und Waldshut.

Die Transportgenehmigung gilt gemäß Antrag für alle Abfallarten.

### 2.3 Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden.

#### 2.3.1 In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind,

- eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags,
- eine Kopie der Notifizierung und der zugehörigen Zustimmungen der Import- Transit- und Exportländer
- die Ausfertigungen des europäischen Begleitscheines

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

#### 2.3.2 Die in den o.g. Zustimmungen und in den Begleitscheinen getroffenen Maßgaben sind einzuhalten.

- 2.3.3 Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muß die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muß insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).
- 2.3.4 Beförderungsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn die im zugehörigen Antrag gemachten Angaben zur Deckungssumme bestehen.  
Bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung wird die Genehmigung unwirksam.
- 2.3.5 Gemäß § 49 Abs. 6 KrW-/AbfG sind Fahrzeuge bei Transporten, bei denen eine Genehmigungspflicht nach § 49 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, mit Warntafeln zu kennzeichnen.  
Zwei rechteckige rückstrahlende Warntafeln in Größe von 40 Zentimeter Grundlinie und mindestens 30 Zentimeter Höhe mit der schwarzen Aufschrift "A" (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über die Fahrbahn anzubringen.
- 2.3.6 Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person sowie weitere Änderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) bedürfen der Genehmigung.

3. Die Genehmigung kann, insbesondere bei

1. unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag,
2. Nichteinhalten der Auflagen dieser Genehmigung oder des Entsorgungsnachweises,
3. sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sowie
4. der EG-Abfallverbringungsverordnung (EG 259/93)

zurückgenommen oder widerrufen werden. Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z.B. §§ 326, 330 a StGB, § 61 KrW-/AbfG) geahndet werden.

4. **Gebührenentscheidung**

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig.

Die Gebühr wird gem. § 11 der Transportgenehmigungsverordnung auf 2.500,00 DM festgesetzt. An Auslagen werden 0,00 DM erhoben.

Ich bitte die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides an die Regierungshauptkasse Arnstberg unter Angabe des Kassenzeichens:

"0300 7503 / ZITE90035"

auf eines der auf Seite 1 dieses Bescheides angegebenen Konten zu überweisen.

Ich weise darauf hin, daß die bei Auslandsüberweisungen anfallenden Bankgebühren zu Ihren Lasten gehen und nicht von meinem festgesetzten Betrag abgezogen werden dürfen.

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Die Gebühr ist auch bei Erhebung eines Widerspruchs zu zahlen, da der Widerspruch nach § 80 (2) Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBI. I S. 17) in der derzeit gültigen Fassung, in Bezug auf die Erhebung von öffentlichen Gebühren keine aufschiebende Wirkung hat.

## 5. Hinweise

- 5.1 Beim Einsammeln und Befördern sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten.
- 5.2 Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach nationalen oder internationalen verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter sowie Vorschriften zur Regelung des Güterverkehrs) nicht ein.

Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften -insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren stellen. Es wird darauf hingewiesen, daß Abfälle gefährliche Güter im Sinne des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), der Gefahrgutverordnung Binnenschiffahrt (GGBinSch) (ADNR) oder der Gefahrgutverordnung See sein können und Beförderungsmittel

nach Maßgabe entsprechend gekennzeichnet werden müssen.

- 5.3 Diese Genehmigung berechtigt nicht dazu, Abfälle zur Beseitigung und besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung nur innerhalb Deutschlands zu transportieren, d.h. bei deutschen Erzeugern einzusammeln und deutschen Entsorgungsanlagen zuzuführen.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

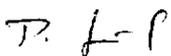
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei mir, Postfach, 59817 Arnsberg oder zur Niederschrift in meinem Dienstgebäude Arnsberg, Seibertzstr. 1 einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

7. Aktenzeichen -ZITE90035

Arnsberg, den 27. August 1999

Im Auftrag

  
(P. Sprick)

Antrag auf Erteilung einer Transportgenehmigung gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 7 Transportgenehmigungsverordnung

Zutreffendes bitte ankreuzen X oder ausfüllen.

1 Antragsteller (Betriebsinhaber) - Hauptsitz des Einsammlers und Beförderers - Anlage zum Bescheid vom 27.08.1999
1.1 Firma CIT - CASTELLANI INERTI Seite 1 des Antrags vom 16.08.1999
1.2 Straße VIA CARDUCCI 9 im Auftrag
1.3 PLZ Ort I-38060 CHIZZOLA DI ALA - ITALIEN
1.4 Telefon Telefax +39-0464-697007 +39-0464-696437

Folgende Unterlagen über den Antragsteller sind als Anlage beigefügt oder liegen der Behörde bereits vor:

Table with 4 columns: Item number, Description, Ausstellungdatum (Tag, Monat, Jahr), liegt der Behörde vor, Anlage 11. Rows include Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug (100399), and various insurance proofs.

2 Betriebsinhaber, gesetzlicher Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigter Gesellschafter, Geschäftsführer

2.1 Name GIANFRANCO CASTELLANI Geburtsdatum 11.09.62 Geburtsort SAN ZENO DI MONTAGNA I
2.2 Führungszeugnis
2.3 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
2.4 Name Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr Geburtsort
2.5 Führungszeugnis
2.6 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
2.7 Fortsetzung weiterer Personen auf formlosem Einlegeblatt

1) Anlagen durchnummerieren und betreffende Nummer eintragen. 2) Soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeugs gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, vgl. § 7 Abs.2 Nr. 1 I) TgV.

Z. Hd Herr Spick

Anlage zum Bescheid vom 27.8.1999

Seite 2 des Antrags vom 10.06.1999 und 16.08.1999

Anlage zum Antrag auf Erteilung einer Transportgenehmigung gemäß §§ 49 Abs. 1, 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz  
Arnsberg, den 27.8.1999  
Bezirksregierung  
Aktenzeichen: 52.210-4.1.2-217690035

Antragsteller Im Auftrag

P. J. P.

CASTELLANI INERTE TRASPORTI S.p.A.

Firmen-Name

Bezirksregierung  
Eing. 18. AUG. 1999  
Arnsberg

VIA CARDUCCI 1 CHIZZOLA DI ALA (TN) ITALIEN.

Anschrift (Straße, Ort)

Ich beantrage, dass der Grenzübergang in die /aus der BRD auf folgende Kreise begrenzt wird:

| Kreis/kreisfreie Stadt |
|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| 1 WEIL AM RHEIN        | 2 SINGEN               | 3 GOTTMADINGEN         | 4 LINDAU               | 5 FÜSSEN               |
| Kreis/kreisfreie Stadt |
| 6 KIEFERSFELDEN        | 7 BAD REICHENHALL      | 8 MITTENWALD           | 9 WALDSHUT.            | 10                     |

Ich beantrage, dass der Grenzübergang in die /aus dr BRD auf folgende Bundesländer begrenzt wird:

1 <input type="checkbox"/> Schleswig Holstein	2 <input type="checkbox"/> Hamburg
3 <input type="checkbox"/> Niedersachsen	4 <input type="checkbox"/> Bremen
5 <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen	6 <input type="checkbox"/> Hessen
7 <input type="checkbox"/> Rheinland-Pfalz	8 <input type="checkbox"/> Baden-Württemberg
9 <input type="checkbox"/> Bayern	10 <input type="checkbox"/> Saarland
11 <input type="checkbox"/> Berlin	12 <input type="checkbox"/> Mecklenburg-Vorpommern
13 <input type="checkbox"/> Sachsen-Anhalt	14 <input type="checkbox"/> Brandenburg
15 <input type="checkbox"/> Thüringen	16 <input type="checkbox"/> Sachsen

\*  Ich beantrage, die Transportgenehmigung auf folgende Abfallarten zu begrenzen: (Die beantragten Abfallarten sind in einer Anlage beigezufügen.) UNBESCHRÄNKT

\*  Ich beantrage, die Transportgenehmigung bis zum \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ zu befristen. UNBESCHRÄNKT  
Tag Monat Jahr

Ort

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

OSNABRÜCK

16.8.99

Tag Monat Jahr

10/M

3 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen

3.1 der unter Ziff. 2.1 genannte Betriebsinhaber

3.2 folgende Person:

3.3 Name	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Geburtsort	
3.4 Nachweis der Fachkunde	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor	Anlage <sup>1)</sup>
3.5 Führungszeugnis			
3.6 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister			

4 Vertretung der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person (soweit vorhanden)

4.1 Name	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Geburtsort	
4.2 Nachweis der Fachkunde	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor	Anlage <sup>1)</sup>
4.3 Führungszeugnis			
4.4 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister			
4.5 Fortsetzung weiterer Personen auf formlosem Einlegeblatt			

5 Bestätigung und Unterschrift

5.1 Wir bestätigen, daß die im Antrag gemachten Angaben richtig sind. Wir versichern, beim Einsammeln und Befördern alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen zu beachten und die für die Beförderung zusätzlich geltenden Vorschriften, insbesondere die Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter einzuhalten. Wir wissen, daß der Betriebsinhaber dafür Sorge zu tragen hat, daß die für die Leitung und Beaufsichtigung des Einsammelungs- und Beförderungsbetriebs verantwortlichen Personen sowie das sonstige Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen (s. § 6 TgV.)

5.2 Ort Datum Rechtsverbindliche Unterschrift  
Tag, Monat, Jahr

CH 220 LA DI ALA (TN) 100699

**CIT** CASTELLANI  
INERTI  
TRASPORTI S.r.l.  
Via Artica, 9 CHIZZOLA di ALA (TN)  
Tel: 0464. 697007 - Fax: 0464. 696437  
P. IVA e C.F. 00364270223

Anlage zum Bescheid vom 27.08.1999  
Seite 2 des Antrags vom 10.6. und 16.08.1999  
Arnsberg, den 27. August 1999  
Die Bezirksregierung  
Aktenzeichen: 52 210 - F 4.1.2 - 21TE90035

Im Auftrag

R. L. C.

<sup>1)</sup> Anlagen durchnummerieren und betreffende Nummer eintragen.

M/M